



Dekret

Decreto

des Schulamtsleiters

dell'Intendente scolastico

Nr.

N.

5911/2016

16.3 Amt für Aufnahme und Laufbahn des Lehrpersonals
Ufficio assunzione e carriera personale docente

Betreff:

Moroder Verena - Anerkennung der
Berufsqualifikation zur Ausübung des
Berufs als Lehrerin oder Lehrer an
deutschsprachigen Grund- und
Sekundarschulen in der autonomen Provinz
Bozen

Oggetto:

Moroder Verena - Riconoscimento del titolo
di formazione professionale ai fini
dell'esercizio della professione di docente
nelle scuole primarie e secondarie con
lingua di insegnamento tedesca nella
provincia autonoma di Bolzano

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005, in geltender Fassung, über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wurde in Italien mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 9. November 2007, Nr. 206, in geltender Fassung, übernommen. Der Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 206/2007 bestimmt, dass das Unterrichtsministerium zuständig ist, die Anträge zu erhalten und die Entscheidungen über die Anerkennung in Bezug auf Lehrpersonen an den Grund-, Mittel- und Oberschulen zu treffen.

Der Artikel 1, Absatz 190 des Gesetzes vom 13. Juli 2015, Nr. 107, überträgt der Autonomen Provinz Bozen die Ausübung der Aufgaben der Staatsverwaltung auf dem Sachgebiet der Anerkennung von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Berufsqualifikationen zur Ausübung des Berufs als Lehrerin oder Lehrer an Grund-, Sekundar- und Kunstschulen für Wettbewerbsklassen, die nur in der Provinz Bozen vorhanden sind oder für den Zugang zu Stellen in den deutschsprachigen Schulen der Provinz Bozen, oder zu ladinischen Schulen der Provinz Bozen für Fächer, die in deutscher Sprache an den deutschsprachigen Schulen der Autonomen Provinz unterrichtet werden.

Der Artikel 1 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, überträgt den Schulämtern und damit auch dem Deutschen Schulamt die Zuständigkeit, die Entscheidungen im Zusammenhang mit den Anträgen nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 190 des Gesetzes vom 13. Juli 2015, Nr. 107, zu treffen.

Der Artikel 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht vor, dass der Schulamtsleiter mit Dekret über die Anerkennungsanträge zur Ausübung des Berufs als Lehrerin oder Lehrer an Grund-, Sekundarschulen befindet.

Der Artikel 4 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht die Begutachtung der Anträge durch eine schulämterübergreifende Kommission vor. Diese Kommission wurde mit Dekret des Schulamtsleiters vom 17. März 2016, Nr. 2685, ernannt.

Die Antragstellerin Frau Verena Moroder hat beim Deutschen Schulamt einen Antrag um berufliche Anerkennung der Lehrbefähigung in deutscher Sprache eingereicht.

Frau Verena Moroder geboren am 15.04.1989 in Bozen, italienische Staatsbürgerin hat das Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern „Englisch“ und „Französisch“ an der Universität Innsbruck abgeschlossen und in Österreich den akademischen Grad Magistra der Philosophie (Mag.phil.) erworben. Dieser akademische Grad entspricht gemäß der Auflistung der österreichischen und italienischen Titel im Gesetz Nr. 322 vom 10. Oktober 2000 in geltender Fassung einer Laurea in lingue e letterature straniere lingue: inglese e francese. Die Antragstellerin hat außerdem das Unterrichtspraktikum im Rahmen des Lehrervermittlungs- und Austauschprogramms an der Mittelschule St. Ulrich absolviert. Frau Moroder verfügt damit in Österreich über die Voraussetzung, den reglementierten Beruf als Lehrerin für die Unterrichtsgegenstände „Englisch“ und „Französisch“ bzw. vergleichbare Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen auszuüben.

Die Antragstellerin ist ladinischer Muttersprache und hat das Reifediplom in deutscher Sprache erworben. Sie verfügt damit über die notwendigen Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 19 des Autonomiestatuts, das mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, genehmigt wurde.

Das Gutachten vom 4. April 2016 der schulämterübergreifenden Kommission, gemäß Artikel 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht keine Ausgleichsmaßnahmen für die Anerkennung vor.

Dies alles vorausgeschickt verfügt der Schulamtsleiter:

Die in Österreich erworbene Berufsbefähigung wird für die Ausübung des Berufs als Lehrerin an den deutschsprachigen Sekundarschulen in Südtirol in den Wettbewerbsklassen 345/A Englische Sprache in der Mittelschule, 346/A Englische Sprache und Kultur sowie 246/A Französische Sprache und Kultur ohne Ausgleichsmaßnahmen anerkannt.

Die in Österreich erworbene Berufsbefähigung wird für die Ausübung des Berufs als Lehrerin an den Sekundarschulen der ladinischen Ortschaften in Südtirol in den Wettbewerbsklassen 345/A Englische Sprache in der Mittelschule und 346/A Englische Sprache ohne Ausgleichsmaßnahmen mit Dekret anerkannt.

Die in Österreich erworbene Berufsbefähigung für die Ausübung des Berufs als Lehrerin an den Sekundarschulen der ladinischen Ortschaften in Südtirol in der Wettbewerbsklasse 246/A Französische Sprache und Kultur kann aufgrund der fehlenden Zuständigkeit nicht anerkannt werden. Die Zuständigkeit für die Anerkennung entspricht der Delegation laut Art. 1, Absatz 190 des Gesetzes vom 13. Juli 2015, Nr. 107 an die Autonome Provinz Bozen nicht; der Unterricht in der Wettbewerbsklasse 246/A erfolgt in italienischer Sprache.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt Aufsichtsbeschwerde gemäß Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, bei der Landesregierung eingelegt werden.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt Rechtsbeschwerde gemäß Gesetz vom 6. Dezember 1971, Nr. 1034, bei der Autonomen Sektion der Provinz Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichts eingelegt werden (D.P.R. vom 6. April 1984, Nr. 426).

Der Schulamtsleiter
Peter Höllrigl



Sichtvermerke gemäß Art. 13 des LG Nr. 17/1993 über die fachliche, verwaltungsgemäße und buchhalterische Verantwortung

Visti ai sensi dell'art. 13 della L.P. 17/1993 sulla responsabilità tecnica, amministrativa e contabile

| | | |
|--------------------------------------------------------|------------------|------------|
| Der Ressortdirektor Il Direttore di Dipartimento | VERRA ROLAND | 25/05/2016 |
| Der Amtsdirektor Il Direttore d'Ufficio | LAMPRECHT SABINE | 25/05/2016 |
| Der Abteilungsdirektor Il Direttore di Ripartizione | TSCHIGG STEPHAN | 26/05/2016 |
| Der Ressortdirektor Il Direttore di Dipartimento | HOELLRIGL PETER | 26/05/2016 |

Es wird bestätigt, dass diese analoge Ausfertigung, bestehend - ohne diese Seite - aus 3 Seiten, mit dem digitalen Original identisch ist, das die Landesverwaltung nach den geltenden Bestimmungen erstellt, aufbewahrt, und mit digitalen Unterschriften versehen hat, deren Zertifikate auf folgende Personen lauten:

*nome e cognome: Roland Verra
codice fiscale: IT:VRRRND56T25B160B
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
numeri di serie: 030592
data scadenza certificato: 01/12/2017*

*nome e cognome: Stephan Tschigg
codice fiscale: IT:TSCSPH72A07A952D
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
numeri di serie: 042199
data scadenza certificato: 12/01/2018*

Am 27/05/2016 erstellte Ausfertigung

Si attesta che la presente copia analogica è conforme in tutte le sue parti al documento informatico originale da cui è tratta, costituito da 3 pagine, esclusa la presente. Il documento originale, predisposto e conservato a norma di legge presso l'Amministrazione provinciale, è stato sottoscritto con firme digitali, i cui certificati sono intestati a:

*nome e cognome: Sabine Lamprecht
codice fiscale: IT:LMPSPBN82E42I729H
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
numeri di serie: 073704
data scadenza certificato: 13/04/2018*

*nome e cognome: Peter Hoellrigl
codice fiscale: IT:HLLPTR62B20F132H
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
numeri di serie: 046172
data scadenza certificato: 19/01/2018*

Copia prodotta in data 27/05/2016

Die Landesverwaltung hat bei der Entgegennahme des digitalen Dokuments die Gültigkeit der Zertifikate überprüft und sie im Sinne der geltenden Bestimmungen aufbewahrt.

Ausstellungsdatum

26/05/2016

Diese Ausfertigung entspricht dem Original

L'Amministrazione provinciale ha verificato in sede di acquisizione del documento digitale la validità dei certificati qualificati di sottoscrizione e li ha conservati a norma di legge.

Data di emanazione

Per copia conforme all'originale

Datum/Unterschrift

Data/firma